

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 2008 geändert wird (BFG-Novelle 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 2008, BGBl. I Nr. 23/2007, wird wie folgt geändert (BFG-Novelle 2008):

1. Im Artikel V Abs. 1 entfallen Z 12 sowie in Z 4 die Wortfolge „mit Ausnahme der Mehreinnahmen beim Voranschlagsansatz 2/30304,“.

2. Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 33 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden als Z 34 und 35 angefügt:

„34. beim Voranschlagsansatz 1/15006 bis zu einem Betrag von 0,900 Millionen Euro, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen im Kapitel 15 sichergestellt werden kann;

35. beim Voranschlagsansatz 1/15166 bis zu einem Betrag von 2 Millionen Euro zur Finanzierung von medizinischen Zusatzleistungen und Maßnahmen der Altenbetreuung für im Ausland lebende NS-Opfer und -Vertriebene und ihre Hinterbliebenen über den Hilfsfonds, wenn die Bedeckung durch gleich hohe Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen im Kapitel 15 sichergestellt werden kann.“

3. Im Artikel VI Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 52 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 53 bis 55 neu angefügt:

„53. beim Voranschlagsansatz 1/10128 bis zu einem Betrag von 0,66 Millionen Euro für die Ausstellung „90 Jahre Republik“, wenn die Bedeckung hinsichtlich eines Betrages von 0,44 Millionen Euro durch Ausgabeneinsparungen im Kapitel 12 und hinsichtlich eines Betrages von 0,22 Millionen Euro durch Ausgabeneinsparungen im Kapitel 14 sichergestellt werden kann; dabei sind die bisher im Finanzjahr 2007 genehmigten Überschreitungen anzurechnen;

54. beim Voranschlagsansatz 1/50188 bis zu einem Betrag von 16,4 Millionen Euro für Zahlungen im Zusammenhang mit der österreichischen Entwicklungsbank, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;

55. beim Voranschlagsansatz 1/65266 bis zu einem Betrag von 0,95 Millionen Euro für Förderungen an Privatbahnen, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.“

4. Im Artikel X Abs. 1 Z 2a) werden nach dem Voranschlagsansatz „1/10078“ der Voranschlagsansatz „1/10128“, nach dem Voranschlagsansatz „1/15038“ der Voranschlagsansatz „1/15166“, nach dem Voranschlagsansatz „1/61278“ die Voranschlagsansätze „1/61286, 1/61288“, nach dem Voranschlagsansatz „1/63156“ die Voranschlagsansätze „1/63166, 1/63168“ und nach dem Voranschlagsansatz „1/65256“ die Voranschlagsansätze „1/65276, 1/65278“ eingefügt.

5. Im Artikel X Abs. 1 Z 2b) wird nach dem Voranschlagsansatz samt Klammerausdruck „1/65386 (für Forschungs- und Entwicklungsoffensive)“ der Voranschlagsansatz samt Klammerausdruck „1/65498 (für flussbauliche Gesamtprojekte)“ eingefügt.

6. Im Artikel X Abs. 4 wird nach dem Paragraf „4060“ der Paragraf „4061“ neu eingefügt.

7. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

- a) nach dem Voranschlagsansatz 1/10118:
„1/10128/43 90 Jahre Republik“
- b) nach dem Voranschlagsansatz 2/10117:
„2/10124/43 90 Jahre Republik“
- c) nach dem Voranschlagsansatz 1/15456:
„1/15458/22 Maßnahmen für Behinderte; Aufwendungen“
- d) nach dem Voranschlagsansatz 1/17467:
„1/17487/21 Ausgleichszahlungen an gemeinnützige Krankenanstalten gemäß FAG“
- e) nach dem Voranschlagsansatz 1/40608:
„1/4061 Heeresunteroffiziersakademie:
1/40610/41 Personalausgaben
1/40617 Aufwendungen
(Gesetzl. Verpflichtungen)
21
22
41
1/40618/41 Aufwendungen“
- f) nach dem Voranschlagsansatz 2/40604:
„2/4061 Heeresunteroffiziersakademie:
2/40614/41 Erfolgswirksame Einnahmen“
- g) nach dem Voranschlagsansatz 1/50187:
„1/50188/36 Österreichische Entwicklungsbank“
- h) nach dem Voranschlagsansatz 1/53247:
„1/53257/22 Zweckzuschuss für Kinderbetreuung und Sprachförderung“
- i) nach dem Voranschlagsansatz 1/53408:
„1/53418/32 Katastrophenfonds (Aufwendungen); Landesstraßen B“
- j) nach dem Voranschlagsansatz 2/53400:
„2/53410/32 Dotierung des Katastrophenfonds (Landesstraßen B)“
- k) nach dem Voranschlagsansatz 2/65137:
„2/6514 Eisenbahnen:
2/65140/33 Brenner Basistunnel
(zweckgeb. Einnahmen)“
- l) nach dem Voranschlagsansatz 2/65504:
„2/65505/33 Erfolgswirksame Einnahmen (Digit. Tachograph)“
- m) bei den Ausgaben- und Einnahmenparagrafen 4061 jeweils die Anmerkung „Anwendung der Flexibilisierungsklausel“.

8. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lauten bei den nachstehend angeführten Voranschlagsansätzen die Voranschlagsbeträge sowie die entsprechenden Summenbeträge wie folgt:

		Millionen Euro
Kapitel 30	Justiz	
1/3030	Justizanstalten:	
1/30300	42 Personalausgaben	139,314
1/30303	42 Anlagen	13,245
1/30307	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	3,618
	22	0,005
	42	3,613

1/30308	42 Aufwendungen	132,690
	Summe 3030	<u>289,070</u>
1/3031	Justizanstalt St. Pölten: *	
1/30310	42 Personalausgaben	3,480
1/30313	42 Anlagen	0,115
1/30317	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	0,065
	22	0,001
	42	0,064
1/30318	42 Aufwendungen	1,950
	Summe 3031	<u>5,610</u>
1/3033	Justizanstalt Leoben: *	
1/30330	42 Personalausgaben	2,700
1/30333	42 Anlagen	0,050
1/30338	42 Aufwendungen	1,645
	Summe 3033	<u>4,475</u>
1/3034	Justizanstalt Sonnberg: *	
1/30340	42 Personalausgaben	4,600
1/30347	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	0,288
	22	0,001
	42	0,287
1/30348	42 Aufwendungen	3,630
	Summe 3034	<u>8,600</u>
1/3035	Justizanstalt Graz-Jakomini: *	
1/30350	42 Personalausgaben	7,700
1/30353	42 Anlagen	0,150
1/30358	42 Aufwendungen	3,850
	Summe 3035	<u>11,855</u>

Millionen Euro

Kapitel 30	Justiz	
2/3030	Justizanstalten:	
2/30304	42 Erfolgswirksame Einnahmen	43,217
	Summe 3030	<u>43,244</u>
2/3033	Justizanstalt Leoben: *	
2/30334	42 Erfolgswirksame Einnahmen	0,909
	Summe 3033	<u>0,910</u>
2/3034	Justizanstalt Sonnberg: *	
2/30344	42 Erfolgswirksame Einnahmen	1,830
	Summe 3034	<u>1,831</u>
2/3035	Justizanstalt Graz-Jakomini: *	
2/30354	42 Erfolgswirksame Einnahmen	1,910

Summe 3035 1,912

			Millionen Euro
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten			
1/401	Heer und Heeresverwaltung:		
1/40100	41 Personalausgaben	835,554	
1/40107	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	153,615	
	21	7,861	
	22	23,549	
	41	122,205	
1/40108	41 Aufwendungen	<u>893,613</u>	
	Summe 401	<u>1948,405</u>	
1/4061	Heeresunteroffiziersakademie: *)		
1/40610	41 Personalausgaben	5,176	
1/40617	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	0,266	
	21	0,001	
	22	0,087	
	41	0,178	
1/40618	41 Aufwendungen	<u>1,293</u>	
	Summe 4061	<u>6,735</u>	
	Summe 406	<u>7,002</u>	

*) Anwendung der Flexibilisierungsklausel

			Millionen Euro
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten			
2/401	Heer und Heeresverwaltung:		
2/40104	Erfolgswirksame Einnahmen	19,708	
41		<u>19,667</u>	
	Summe 401	<u>19,716</u>	
2/4061	Heeresunteroffiziersakademie: *)		
2/40614	41 Erfolgswirksame Einnahmen	<u>0,010</u>	
	Summe 406	<u>0,019</u>	

*) Anwendung der Flexibilisierungsklausel

9. Der Allgemeine Teil des Stellenplanes 2008 (Anlage II des Bundesfinanzgesetzes 2008) wird wie folgt geändert:

a) Im Punkt 3 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 5a angefügt:

„(5a) Abweichend von Abs. 5 können vom Bundeskanzler für Ersatzaufnahmen im Zusammenhang mit der Entsendung nationaler Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration tätig ist, insgesamt bis zu 48 Sonderplanstellen befristet für die Dauer der Entsendung zugewiesen werden.“

b) Im Punkt 5 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Bedienstete, die ein Sabbatical gemäß §§ 78e, 231a BDG 1979 bzw. §§ 20a, 47a VBG in Anspruch nehmen, können befristet für die Dauer der Freistellung Vertragsbedienstete als Ersatzkräfte aufgenommen werden. Das Beschäftigungsausmaß sowie die Arbeitsplatzwertigkeit der Ersatzkraft dürfen das Beschäftigungsausmaß sowie die Arbeitsplatzwertigkeit des Ersatzfalles nicht überschreiten.“

c) Im Punkt 3 Absatz 6 3. Zeile sowie im Punkt 4 Absatz 6 1. und 2. Zeile wird die Textpassage „der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst“ durch „dem Bundeskanzler“ ersetzt.

Im Punkt 7 vorletzte Zeile wird die Textpassage „Die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst“ durch „Der Bundeskanzler“ ersetzt.